



# Einwohnergemeinde Burg i. L.

## Allgemeine Bedingungen Grab- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

1. Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:

|                                  |                                             |
|----------------------------------|---------------------------------------------|
| Vermessungsamt/Grundbuchgeometer | Sutter Ingenieure + Planungsbüro AG, Laufen |
| Wasser- und Abwasserleitungen    | Ingenieurbüro Märki AG, Therwil             |
| Elektrische Leitungen            | Primeo Energie, Münchenstein                |
| Telefon-Leitungen                | Swisscom, Basel                             |

Für Schäden an den Leitungen haftet der Gesuchsteller.

2. Als integrierende Bestandteile gelten:

- Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
- Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
- Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)

3. Der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Unternehmung nimmt vor der Ausführung mit dem Leiter Tiefbau (Tel. 078 902 64 83 od. 061 731 31 01) Kontakt auf, um die Signalisation, die Absperrung der Baustelle, den Strassenzustand und den Arbeitsablauf festzulegen. Die Bauarbeiten dürfen nur von einer im Tiefbau versierten Tiefbauunternehmung ausgeführt werden.

4. Sind Vermessungs- oder Grenzpunkte von den Arbeiten betroffen, ist dies dem Vermessungsgeometer zu melden.

5. Grabenabdeckungen (Stahlplatten) sind in den Wintermonaten (November - März) auf Belagsniveau zu versenken.

6. Vor dem Ausführen der Belagsarbeiten sind mit dem Grundeigentümer (Leiter Tiefbau) die Instandstellungsflächen abzugrenzen.

Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens einen Monat nach Aufbruch wieder eingebaut sein. Zurückstellung des Belageinbaus und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter Tiefbau zulässig.

7. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller

8. Belagsaufbau

Die Gemeinde ordnet folgenden Belagsaufbau an:

- Dilaplast an den Belagsränder und Fugenband
- Alter Belag ca. 25cm wegschneiden
- Tragschicht Fahrbahn und Randabschluss in Absprache mit Leiter Tiefbau

9. Jeweils am Montag ist keine längere Sperrung möglich, wegen dem Lastwagen der Firma KELSAG. (Abfallentsorgung)